

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Fladungen vom 30.11.1999 (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

§ 9 Abs. 1 (Arten der Grabstätten) erhält folgende neue Nr. 4:

„4. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenfeld) im Stadtteil Weimarschmieden (§ 12 a)“

§ 2

§ 12 a Urnengemeinschaftsanlage (Urnenfeld) wird neu eingefügt:

„(1) Die Beisetzung in einem ausgewiesenen Urnenfeld ist nur im Stadtteil Weimarschmieden möglich. Urnen können hier in einer festgelegten Fläche in der Erde (unterirdisch) beigesetzt werden.

(2) Es sind nur liegende Grabmale zulässig, die bodengleich einzusetzen sind.

(3) Das Nutzungsrecht wird auf 20 Jahre verliehen.

(4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen.

(5) § 12 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.“

§ 3

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Nummer 5:

„5. Urnengräber im Urnenfeld (§ 12 a): Länge 0,40 m, Breite 0,40 m.“

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 27.04.2009

STADT FLADUNGEN

Müller 
1. Bürgermeister



Lt. Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld Az.: 2.1-0280/12 vom 21.04.2009 besteht für o.g. Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02. Mai 2009